

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister

Az.: 81 00-00

An den

Rat

der Stadt Erftstadt zur Beschlussfassung;
zur Vorberatung über den

Werksausschuss Stadtwerke

öffentlich
V 81 0198
Amt: - 81 -
BeschlAusf: - 81 -
23.11.2004

Betrifft: **1. Änderung der Preisregelung Wasser
der Stadtwerke Erftstadt zum 01.01.2005**

Finanzielle Auswirkungen
Die Vorlage berührt den Wirtschaftsplan auf der Einnahmeseite.

Beschlussentwurf:

Die 1. Änderung der Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erftstadt zum 01.01.2005 wird laut Anlage Spalte „Neue Fassung“ beschlossen.

Begründung

Auf die Vorlage „Wirtschaftsplan der Stadtwerke Erftstadt – Betriebszweig Wasserversorgung“ für das Geschäftsjahr 2005 wird verwiesen.


(Bösche)

**Alte Fassung
Preisregelung Wasser
der Stadtwerke Erfstadt vom 17.12.2001**

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2001 aufgrund des § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), § 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 01.06.1988 (GV NW 324) und dem § 6 der 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 22.06.1999 folgende Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erfstadt beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Preisregelung findet Anwendung für die Wasserversorgung in den Stadtteilen Ahrem, Blessem, Dimerzheim, Gymnich, Herrig, Kierdorf, Köttingen, Lechenich und Liblar.

**§ 2
Wassertarife**

(1) Der Wassertarif für jeden aus der Wasserleitung entnommenen cbm Wasser beträgt 1,0914 € (1,02 € netto).

(2) Allgemeinen Wasserkunden, die die Stadtwerke ermächtigen die fälligen Entgelte im Wege des Lasteneinzugsverfahrens abzubuchen, können im laufenden Geschäftsjahr einen Bonus erhalten.

Ob und in welcher Höhe ein Bonus gezahlt werden kann, richtet sich nach dem Geschäftsabschluss. Die Festlegung erfolgt durch Beschluss des Werksausschusses, der öffentlich bekannt gemacht wird.

(3) Es werden folgende Grundpreise (Zählergebühren) erhoben:

a) bis 5 cbm Eichleistung	4,3763 €/Monat	(4,09 € netto)
bis 10 cbm Eichleistung	8,7526 €/Monat	(8,18 € netto)
bis 20 cbm Eichleistung	17,5052 €/Monat	(16,36 € netto)
über 20 cbm Eichleistung	30,0884 €/Monat	(28,12 € netto)
und für Verbundzähler		

**Neue Fassung
1. Änderung der Preisregelung Wasser
der Stadtwerke Erfstadt vom**

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung amaufgrund des § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96 ff), § 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 01.06.1988 (GV NW 324) und dem § 6 der 3. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 17.12.2001 folgende 1. Änderung Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erfstadt beschlossen:

**§ 2
Wassertarife**

(1) Der Wassertarif für jeden aus der Wasserleitung entnommenen cbm Wasser beträgt 1,20 € (1,12 € netto).

a) bis 5 cbm Eichleistung	5,14 €/Monat	(4,80 € netto)
bis 10 cbm Eichleistung	10,38 €/Monat	(9,70 € netto)
bis 20 cbm Eichleistung	20,65 €/Monat	(19,30 € netto)
über 20 cbm Eichleistung	35,52 €/Monat	(33,20 € netto)

Bemerkungen

Präambel wurde angepasst.

siehe Vorlage

siehe Vorlage

b) bis 80 cbm Eichleistung	54,7091 €/Monat	(51,13 € netto)
bis 100 cbm Eichleistung	76,5906 €/Monat	(71,58 € netto)
über 100 cbm Eichleistung	87,5367 €/Monat	(81,81 € netto)

b) bis 80 cbm Eichleistung	64,52 €/Monat	(60,30 € netto)
bis 100 cbm Eichleistung	90,42 €/Monat	(84,50 € netto)
über 100 cbm Eichleistung	103,26 €/Monat	(96,50 € netto)

(4) Bei Verbundzählern sind Grundpreise für beide Zähler zu entrichten.

(5) Ist bei der Entnahme von Bauwasser eine Messung nach Ziff. 7.3 EB nicht möglich, wird nach dem cbm umbauten Raum berechnet und beträgt

- bei herkömmlicher (massiver) Bauweise 0,0535 € (0,05 € netto)
- bei Fertigbauweise oder bei überwiegender Verwendung von Fertigbeton 0,0321 € (0,03 € netto)

je cbm umbauten Raum.

(6) Für die Anmietung eines Standrohres sind

- a) Kautio pro Standrohr in Höhe von 260,00 € per Scheck zu stellen.
- b) eine Grundgebühr von 18,725 € (17,50 € netto)
- c) eine Miete von 4,60 € (4,30 € netto) pro angefangenen Monat zu zahlen.

§ 3

Baukostenzuschuss

(1) Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Grundstücksfläche mit Art und Maß der baulichen Nutzung.

Als Grundstücksfläche gilt unabhängig von der überbaubaren Grundstücksfläche diejenige, für die der Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche und sonstige Nutzung vorsieht. Private Zugangs- oder Zufahrtsgrundstücke, die dem Zahlungspflichtigen gehören, an denen er Anteilseigentum oder ein Erbrecht hat, gelten nicht als Grundstück zur Heranziehung zum Baukostenzuschuss. Die danach zu ermittelnde Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vornhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 130 v.H.
2. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
3. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit 160 v.H.
4. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit 165 v.H.
5. bei mehr als 5-geschossiger Bebaubarkeit erhöht sich der Vorhundertatz für jedes weitere Geschoss um jeweils 5 v.H.

Als Geschosshzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Geschosshzahl nach Grundflächen- und Baumassenzahlen ausweist, ist die Zahl der auf den Nachbargrundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, gilt als Grundstücksfläche

- a) bei Grundstücken, die an eine Versorgungsanlage angrenzen, die Fläche von der Versorgungsanlage bis zu der Tiefe von höchstens 50 m, wobei der Abstand parallel zur Straßenbegrenzungslinie gemessen wird;
- b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Versorgungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Versorgungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m;
- c) bei Grundstücken, die an mehrere Versorgungsanlagen angrenzen, die Fläche von diesen Anlagen bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, wobei der Abstand parallel zur jeweiligen Straßenbegrenzungslinie gemessen wird.

Die Tiefenbegrenzung nach a), b) und c) gilt nicht bei Grundstücken, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell, für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

(3) Der Baukostenzuschuss beträgt 2,9696 € (2,56 € netto) je Quadratmeter anrechnungsfähige Fläche.

- (4) Wird der Anschluss eines Grundstückes beantragt, das nicht in einem mit Versorgungsleitungen versehenen Bereich liegt und dessen Anschluss erhebliche Kosten verursacht, so hat der Antragsteller einen Baukostenzuschuss in Höhe der effektiven Kosten für die Herstellung der Zubringerleitung zuzüglich angemessener Gemeinkosten zu zahlen.
- (5) Für Weide-, Garten- und ähnliche Anschlüsse beträgt der Baukostenzuschuss 474,4748 € (409,03 € netto), sofern nicht nach Abs. 4 zu verfahren ist.
- (6) Bei Erhöhung der Leistungsanforderung durch den Abnehmer kann ein weiterer Baukostenzuschuss verlangt werden:
- a) bei Aufstockung von Gebäuden
 - b) bei Änderung der Nutzung von Weide-, Garten- und ähnlichen Anschlüssen.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Veränderungen, die eine Nachberechnung erforderlich machen, den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Hausanschlusskosten

- (1) Für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses hat der Anschlussnehmer entsprechend dem verlegten Rohrquerschnitt folgende Entgelte zu zahlen:
- a) anteilig im öffentlichen Bereich
 - 1" 652,4072 € (562,42 € netto)
 - 1 1/4" 741,3676 € (639,11 € netto)
 - 1 1/2" 830,3396 € (715,81 € netto)
 - und mehr 1.008,2720 € (869,20 € netto)
 - b) im privaten Grundstücksbereich bei Rohrquerschnitt von
 - 1" 118,6216 € (102,26 € netto)
 - 1 1/4" 148,2712 € (127,82 € netto)
 - 1 1/2" 177,9324 € (153,39 € netto)
 - und mehr 207,5820 € (178,95 € netto)

- (2) Bei Mehrlängen über 5 m (gemessen von Grundstücksgrenzen bis zur vom Anschlussnehmer anzubringenden Halteplatte für den Wasserzähler) erhöht sich das Entgelt nach b) um jeweils 20,7640 € (17,90 € netto) je Meter Mehrlänge.
- (3) Erdarbeiten und Maurerarbeiten (Mauerdurchbruch, Abdichtung) im privaten Grundstücksbereich sind bauseitig durchzuführen. Sofern die Stadtwerke damit beauftragt werden, werden die dafür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Die Kosten für Verstärkung, Auswechslung oder Veränderung der Hausanschlussanlagen, die der Anschlussnehmer beantragt oder die durch Erweiterung der Abnehmeranlagen bzw. durch Verschulden des Anschlussnehmers notwendig werden, sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- (5) Die laufende Unterhaltung einschließlich der alterbedingten Erneuerung von Hausanschlussanlagen obliegt in den Grenzen von § 3.6 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV den Stadtwerken.

§ 5

Inbetriebnahme der Kundenanlage

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung zahlt der Abnehmer 35 €. Dies gilt auch dann, wenn eine zur Inbetriebnahme fertig gemeldete Anlage nicht betriebsfertig vorgefunden wird bzw. nicht den technischen Normen der DIN 1988 entspricht sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung nach einer Versorgungseinstellung.

§ 6

Kostenerstattung für Erneuerung, Beseitigung, Änderung von Hausanschlussleitungen und andere Ersatzansprüche

Werden von den Stadtwerken Leistungen erbracht, die dem Anschlussnehmer gemäß § 4 (3), (4) und (5) obliegen, wird ein Gemeinkostenzuschlag von 7% erhoben. Dies gilt auch für sonstige erstattungspflichtige Leistungen.

§ 7

Kosten bei Zahlungsverzug und Liefersperr

Es werden folgende Pauschalen erhoben:

1. für jede Mahnung 5,00 €
2. für Nachinkasso 15,00 €
3. für Liefersperr 35,00 €

Die Forderung der Stadtwerke auf Entrichtung eines Baukostenzuschusses entsteht nach Antragstellung für einen Anschluss sowie mit dem Zustandekommen des Entsorgungsvertrages.

Bei zwangsweiser Einziehung der Forderungen im gerichtlichen Mahnverfahren werden Zinsen in Höhe des Kontokorrentzinssatzes der Stadtwerke bei der VR-Bank Brühl- Erftstadt geltend gemacht.

Stundungen sind nur in sozialen Härtefällen möglich. Sie sind mit 0,5 % je Monat zu verzinsen und richten sich nach den Sozialhilfesätzen plus 50 % und Kosten der Wohnung aller im Haushalt lebenden Personen.

§ 8

Abgrenzungen

Ändern sich die Tarife nach § 2 Abs. (1), so wird keine Abgrenzung vorgenommen, wenn zwischen Ablesung und Inkrafttreten der Änderung ein Zeitraum unter 2 Monaten entsteht.

§ 9

Inkrafttreten

Die Preisregelung Wasser tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisregelung Wasser in der Fassung der 4. Änderung vom 21.09.2000 außer Kraft.

§ 7 Satz 3 wird geändert:

Bei zwangsweiser Einziehung der Forderungen im gerichtlichen Mahnverfahren werden Zinsen in Höhe des Kontokorrentzinssatzes der Stadtwerke bei der VR-Bank Rhein-Erft eG geltend gemacht.

Aufgrund der Fusionierung mit der Raiffeisenbank Wesseling hat die VR Bank Brühl-Erftstadt eG einen neuen Namen erhalten.

§ 9

Inkrafttreten

1. Die Preisregelung Wasser tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisregelung Wasser in der Fassung der 4. Änderung vom 21.09.2000 außer Kraft.
2. Die 1. Änderung der Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erftstadt tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Aus § 9 Satz 1 wird Abs. 1, zusätzlich eingefügt wird Abs. 2

Bekanntmachungsanordnung

Die Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erfstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 12.12.2001
Ernst-Dieter Bösche
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung der Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erfstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den
Ernst-Dieter Bösche
Bürgermeister